

# Rechtliche Änderungen bzw. Bestätigungen der 46. VO durch die Neufassung der StVO 2013

Nach Inkrafttreten der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (hier: 46. VO) am 1. September 2009, erklärte Bundesminister Ramsauer sie wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 2 Satz 3 GG am 13. April 2010 für nichtig. Diese Neufassung behebt den etwa 3-jährigen „Schwebezustand“, teils durch [Bestätigung des Verordnungstextes der 46. VO](#), teils durch Um- bzw. Neuformulierung sowie zum Teil durch [neue Regeln](#).

Sie finden hier eine Zusammenstellung einiger zentraler Änderungen der StVO mit Begründung aus der Bundesrats- Drucksache 428/12 (Auszüge):

## § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge (hier: Radwegbenutzungsvorschriften)

(4) Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden; nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas Radwege benutzen.

► [Bestätigung der 46. VO: Einräumung eines Benutzungsrechts für linke Radwege ohne Benutzungspflicht \(Zusatzzeichen „Radverkehr frei“\).](#)

## § 6 Vorbeifahren

Wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Vorrang durch Verkehrszeichen (Zeichen 208, 308) anders geregelt ist.

► [Bestätigung der 46. VO: Erweiterung der grundsätzlichen Vorrangregel auf dauerhafte Fahrbahnverengungen soll Verkehrszeichen entbehrlich machen. Satz 2 verweist auf § 39: „Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.“](#)

## § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Fahrzeuge

(3a) Sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei Fahrstreifen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert, dann dürfen der linke, dem Gegenverkehr vorbehaltene, und der mittlere Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden. Dasselbe gilt für Fahrbahnen, wenn insgesamt fünf Fahrstreifen für beide Richtungen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert sind, für die zwei linken, dem Gegenverkehr vorbehaltenen, und den mittleren Fahrstreifen. Wer nach links abbiegen will, darf sich bei insgesamt drei oder fünf Fahrstreifen

für beide Richtungen auf dem jeweils mittleren Fahrstreifen in Fahrtrichtung einordnen. [...] (3c) Sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei Fahrstreifen mit Zeichen 340 gekennzeichnet, dürfen Kraftfahrzeuge abweichend von dem Gebot möglichst weit rechts zu fahren, den mittleren Fahrstreifen dort durchgängig befahren, wo – auch nur hin und wieder – rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. Dasselbe gilt auf Fahrbahnen mit mehr als drei so markierten Fahrstreifen für eine Richtung für den zweiten Fahrstreifen von rechts. Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t sowie alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linksabbiegens einordnen.

► Bestätigung der 46. VO: Benutzungsverbot des linken und Überholverbot auf dem mittleren von drei (oder fünf) Fahrstreifen für eine Richtung; Benutzungsverbot des linken Fahrstreifens außerorts für Lkw über 3,5 t und für alle Kfz mit Anhänger. Die Bedingung „über 7 m Länge“ fällt weg.

## § 7a Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungstreifen

(3) Auf Ausfädelungstreifen darf nicht schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen. Stockt oder steht der Verkehr auf den durchgehenden Fahrstreifen, so darf auf dem Ausfädelungstreifen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht **überholt** werden.

► Bestätigung der 46. VO: Ein- und Ausfädeln statt Beschleunigen und Verzögern: die bisherigen Beschleunigungstreifen werden zu Einfädelungstreifen, die bisherigen Verzögerungstreifen heißen jetzt Ausfädelungstreifen.

► NEU 2013: Der Begriff des Überholens korrigiert und ersetzt an dieser Stelle den Begriff des Vorbeifahrens.

## § 8 Vorfahrt / § 9a Kreisverkehr

► Bestätigung der 46. VO: Der bisherige § 9a (Kreisverkehr) wird aufgehoben. Die Vorfahrtregelung des Kreisverkehrs nach ist in § 8 eingefügt. Die Ge- und Verbote für den Kreisverkehr werden in der Anlage 2 zum Zeichen 215 aufgenommen. Das Haltverbot auf der Fahrbahn innerhalb des Kreisverkehrs wird beim Zeichen 215 geregelt.

## § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

(2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen.

► Bestätigung der 46. VO: Erlaubt Radfahrern das „indirekte Linksabbiegen“ unter sorgfältiger Beachtung des übrigen Fahrzeugverkehrs aus beiden Richtungen. Verweist gleichzeitig auf die Pflicht, einer Radverkehrsführung beim Abbiegen im Kreuzungsbereich weiter zu folgen.

## § 12 Halten und Parken

► Bestätigung der 46. VO: Um doppelte Halt- und Parkverbote in der StVO zu vermeiden, sollen die mit Verkehrszeichen verbundenen Halt- und Parkverbote in den Anlagen 2 und 3 dort geregelt werden. § 12 wird entsprechend gekürzt.

## § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

(2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1 und 290.2) oder einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2) oder bei den Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 318) vorgeschrieben, ist das Halten und Parken nur erlaubt, 1. für die Zeit, die auf dem Zusatzzeichen angegeben ist, und 2. soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.

Sind in einem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone oder einer Parkraumbewirtschaftungszone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Haltverbote und Parkverbote unberührt.

► Bestätigung der 46. VO: Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2) wird als flächenwirksames Instrument zur Regulierung des Parkdruckes eingeführt. Nur Beginn und Ende der Zone sind beschildert.

## § 17 Beleuchtung

(2a) Wer ein Kraftrad führt, muss auch am Tag mit Abblendlicht **oder eingeschalteten Tagfahrleuchten** fahren. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, ist Abblendlicht einzuschalten.

► NEU 2013: Hierdurch wird das Tagfahrlicht für Motorräder erlaubt.

## § 19 Bahnübergänge, Absatz 1



(1) [...] Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern. Wer ein Fahrzeug führt, darf an Bahnübergängen vom Zeichen 151, 156 an bis einschließlich des **Kreuzungsbereichs von Schiene und Straße** Kraftfahrzeuge nicht überholen.

► Bestätigung der 46. VO: Es gilt ein allgemeines Überholverbot vom Zeichen 151 (Bahnübergang) bis zu den Schienen. Kein Wartegebot mehr für Lkw über 7,5 t und Züge (z. B. Pkw mit Anhänger) nach der einstreifigen Bake: Alle Fahrzeuge dürfen bis zu den Schranken bzw. der Haltlinie vorfahren. Es weist künftig nur noch ein einheitliches

Verkehrszeichen (Zeichen 151) auf den „Bahnübergang“ hin.

► NEU 2013: Formulierung „Kreuzungsstück von Eisenbahn und Straße“ geändert in „Kreuzungsbereich von Schiene und Straße“.

## § 21 Personenbeförderung (hier: Fahrradanhänger)

(3) [...] Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.

► Bestätigung der 46. VO: Fahrradanhänger zur Beförderung von Kleinkindern gehören zum Verkehrsalltag. Bund und Länder haben hier zur Gewährleistung der Rechtssicherheit eine Regelungslücke geschlossen.

## § 24 Besondere Fortbewegungsmittel

(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung. Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend.

► Bestätigung der 46. VO: Inline-Skates sind keine Fahrzeuge. Für Inline-Skater ist eine Benutzung der Fahrbahnen und der Radwege als Sonderwege für eine bestimmte Fahrzeugart grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 31 Sport und Spiel



(2) Durch das Zusatzzeichen wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. [...]

► Bestätigung der 46. VO: Das Zusatzzeichen eröffnet die Möglichkeit das Skaten auch auf Radwegen und Fahrbahnen ausdrücklich zuzulassen.

## § 35 Sonderrechte

(7) Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (§ 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur) dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.

(7a) Fahrzeuge von Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach § 11 des Postgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung erbringen oder Fahrzeuge von Unternehmen, die in deren Auftrag diese Universaldienstleistungen erbringen (Subunternehmer), dürfen abweichend von § 41 Anlage 2 Nr. 21 (Zeichen 242.1) Fußgängerzonen auch außerhalb der durch Zusatzzeichen angeordneten Zeiten für Anlieger- und Anlieferverkehr benutzen, soweit dies zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen in stationären Einrichtungen erforderlich ist. [...]

► NEU 2013: Die Bezeichnung der Bundesnetzagentur wird aktualisiert (Absatz 7) und Ausweitung der Sonderrechte auf andere Post-Universaldienstleister (Absatz 7a).

## § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(2) [...] 4. Für jeden von mehreren markierten Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340) kann ein eigenes Lichtzeichen gegeben werden. Für Schienenbahnen können besondere Zeichen, auch in abweichenden Phasen, gegeben werden; das gilt auch für Omnibusse des Linienverkehrs und nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Zeichen zu kennzeichnende Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs, wenn diese einen vom übrigen Verkehr freigehaltenen Verkehrsraum benutzen; dies gilt zudem für Krankenfahrzeuge, Fahrräder, Taxen und Busse im Gelegenheitsverkehr, soweit diese durch Zusatzzeichen dort ebenfalls zugelassen sind.

► **NEU 2013: Erweiterung des Berechtigtenkreises bei Befahren von durch Zeichen 245 gekennzeichneten Bussonderfahrstreifen auf Krankenfahrzeuge, Fahrräder, Taxen und Busse im Gelegenheitsverkehr.**

(5) Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.

► **Bestätigung der 46. VO: Einführung eines grundsätzlichen Haltverbots vor Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen.**

**Weitere geänderte Regelungen , die sich aus den Anlagen zu den Verkehrszeichen ergeben (Auszüge):**

### **Tempo 30 auf Fahrradstraßen (zu Zeichen 244.1)**



Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

► **Bestätigung der 46. VO: Hier müssen Kraftfahrzeugführer ggf. langsamer als 30 km/h fahren.**

### **Parkverbot auf Schutzstreifen für den Radverkehr (zu Zeichen 340)**



[...] 2. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden. 3. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken.

► **Bestätigung der 46. VO: Das Parken ist auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr grundsätzlich verboten, um Radfahrern ein Ausweichen in den Hauptverkehr zu ersparen. Es bedarf also keiner zusätzlichen Parkverbotszeichen.**

## „Durchlässige Sackgasse“ (zu Zeichen 357)



Im oberen Teil des Verkehrszeichens kann die Durchlässigkeit der Sackgasse für den Radverkehr und/oder Fußgängerverkehr durch Piktogramme angezeigt sein. ► **Bestätigung der 46. VO:** Das Zeichen kennzeichnet die Möglichkeit, eine Sackgasse mit dem Fahrrad als Radverkehrsrouten zu nutzen. In den seltenen Fällen, in denen eine Sackgasse nur für Fußgänger durchlässig ist, wird dem Radverkehr durch die Anordnung des Zeichens 357 – dann mit dem integrierten Zeichen 239 (Gehweg) – ein unnötiges Einfahren in die Sackgasse erspart.

## Einbahnstraße mit gegenläufigem Radverkehr (Zusatzzeichen): Rechts vor links



Ist Zeichen 220 mit diesem Zusatzzeichen angeordnet, bedeutet dies: Wer ein Fahrzeug führt, muss beim Einbiegen und im Verlauf einer Einbahnstraße auf Radverkehr entgegen der Fahrtrichtung achten.

► **NEU 2013 (Erläuterung):** Das Zusatzzeichen zeigt an, dass Radverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist. Beim Vorbeifahren an einer für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Einbahnstraße bleibt gegenüber dem ausfahrenden Radfahrer der Grundsatz, dass Vorfahrt hat, wer von rechts kommt (§ 8 Absatz 1 Satz 1) unberührt. Dies gilt auch für den ausfahrenden Radverkehr.